

Berlin, im Juli 2013

# Rundschreiben Nr. 01/2013

# An alle Betriebe des Gerüstbaugewerbes in Berlin

- Mindestlohn im Gerüstbauerhandwerk ab 01. August 2013
- 2. Erweiterte Meldungen ab Meldemonat 08/2013
- 3. Elektronische Meldungen / Beitragseinzug per Lastschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

### 1. Mindestlohn im Gerüstbauerhandwerk ab 01. August 2013

### AVE für den TV Mindestlohn

Das Bundesarbeitsministerium hat den Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauerhandwerk (TV Mindestlohn) für allgemeinverbindlich erklärt. Danach gilt ab dem 01.08.2013 ein Mindestlohn in Höhe von

10,00 EUR / Stunde.

Der Mindestlohn gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben mit der Ausnahme von:

### **Ausnahmen**

- Praktikanten (soweit in Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung vorgesehen,
- Stationäre Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb tätig sind,
- Reinigungspersonal, das für die Reinigung in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

Der Tarifvertrag ist auf der Internetseite der Sozialkasse <u>www.sozialkasseberlin.de</u> unter der Rubrik Tarifverträge abrufbar.

# 2. Erweiterte Meldungen ab Meldemonat 08/2013

# Erweiterter Meldeumfang

Im Rahmen der Einführung des Mindestlohns und gemäß § 22 Verfahrenstarifvertrag Berlin wird ab Meldemonat August 2013 der Meldeumfang um folgende Angaben erweitert:

# Definition: Ausgezahlte Arbeitsstunden

### **Ausgezahlte Arbeitsstunden**

Zu den "ausgezahlten Arbeitsstunden" zählen alle in Stunden auszudrückenden Zeiten für die ein Entgeltanspruch besteht und die zur Auszahlung gekommen sind, mit folgenden Einschränkungen:

# Keine ausgezahlten Stunden sind:

Nicht zu den ausgezahlten Stunden gehören:

Urlaubszeiten Ausfallzeiten Krankengeld-Zeiten

- Urlaubszeiten;
- durch Witterung oder wirtschaftliche Gründe bedingte Ausfallzeiten;
- Zeiten mit Krankengeld-Bezug,
- Zeiten, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu den ausgezahlten Arbeitsstunden auch die Stunden gehören, für die ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch besteht:

plus Krankenzeiten plus Feiertage plus Freistellungen

- Zeiten einer Krankheit mit Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes;
- Zeiten einer Krankneit mit Anspruch auf Fortzahlung des Lon
  Zeiten mit Feiertagsbezahlung;
- Zeiten einer Freistellung mit Lohnfortzahlungsanspruch,
- Auszahlungen aus einem Arbeitszeitkonto.

Für Zeiten einer Krankheit mit Lohnfortzahlungsanspruch ist die individuelle, für den jeweiligen Arbeitnehmer ausgefallene Arbeitszeit zu melden. Es gilt auch hier das sog. Lohnausfallprinzip, je nachdem, welche Arbeitszeitgestaltung im Betrieb angewendet wird. Für die Feiertagsbezahlung ist auf die tarifliche Arbeitszeit abzustellen, auch in den Fällen einer Arbeitszeitflexibilisierung.

### Vereinbarter Stundenlohn

# vereinbarter Stundenlohn

Es ist der jeweils vereinbarte Stundenlohn (Brutto) zu melden. Dieser muss mindestens dem Mindestlohn entsprechen.

### Berufsgruppe

## Berufsgruppenschlüssel

Die Berufsgruppe ist nunmehr nicht nur zur Beantragung von Überbrückungsgeld sondern generell zu melden. Bitte geben Sie jeweils den entsprechenden Berufsgruppenschlüssel an.

Berufsgruppe (Schlüssel)		Berufsbezeichnung
l:	(150)	Gerüstbau-Kolonnenführer
II:	(250)	Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur
III:	(350)	Gerüstbaumonteur
IV:	(450)	Gerüstbauer
V:	(550)	Gerüstbauwerker
VI:	(650)	Gerüstbauhelfer
VII:	(750)	Lagerarbeiter

Bitte beachten Sie, dass neben den Lagerarbeitern auch Praktikanten, die nicht unter den Mindestlohn fallen, mit dem Berufsgruppenschlüssel 750 zu melden sind.

#### 3. Elektronische Meldungen / Beitragseinzug per Lastschrift

# Online-Meldungen

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam machen, dass die monatlichen Meldungen "Online" übermittelt werden können. Dazu steht auch unsere Online-Anwendung "BMGA-Online" zur Verfügung.

Da im Baugewerbe die elektronische Meldung inzwischen die Standardmeldung ist, muss damit gerechnet werden, dass das elektronische Meldeverfahren in Kürze auch für das Gerüstbaugewerbe obligatorisch wird.

### Beitragseinzug per Lastschrift

Ebenfalls möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie die Beiträge komfortabel per Lastschrift einziehen lassen können.

Haben sie Fragen zu den oben beschriebenen Änderungen im Meldeverfahren, den elektronischen Meldungen oder dem Beitragseinzug per Lastschrift wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen. (Frau Reinhold Tel. 51539-152 oder speziell für elektronische Meldungen an Frau Schnöckel Tel. 51539-115)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

### SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Geschäftsführung